

Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Kenzinger Pfad“ und örtliche Bauvorschriften „Kenzinger Pfad“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

Veröffentlichung des Entwurfs im Internet sowie der öffentlichen Auslegung im Rathaus

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat am 17.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kenzinger Pfad“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Das Verfahren wird nun als Normalverfahren weitergeführt. Da mit der bisher durchgeführten Veröffentlichung bereits eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, wird diese analog zu einer Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB gesehen. Daher wird in dem nun durchgeführten Normalverfahren auf die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit verzichtet und eine Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs „Kenzinger Pfad“ ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die folgenden vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

1.1. Umweltbericht mit folgenden Themenblöcken:

Beschreiben des Vorhabens, Gesetzl. Grundlagen u. weitere Vorgaben sowie in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, Bestandsaufnahme des Umweltzustandes, Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens, Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung.

1.2. und folgende umweltbezogene Informationen:

a) Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Die Verwirklichung des Vorhabens wird sich auf die Entwicklung der Schutzgüter wie folgt auswirken: Mit der Änderung der GRZ für die Anlage der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage mit Zufahrt wird keine größere Versiegelung der Grundstücke durch oberirdische Gebäude ermöglicht. Durch die Festsetzung, dass die erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage erbracht werden müssen, und somit die oberirdischen Stellplätze wesentlich reduziert werden, ist es möglich, das Wohnumfeld in diesem Bereich durch eine bessere Durchgrünung attraktiver zu gestalten.

Im derzeit unbebauten Bereich hat sich eine temporäre, mäßig artenreiche Ruderalvegetation herausgebildet. Diese tritt typischerweise bereichsweise bei der Bebauung von vor allem größeren Gebieten auf, deren Verlust ist jedoch nicht als zusätzlicher Eingriff im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans anzusehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die geplanten Änderungen die einzelnen Schutzgüter keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen unterliegen werden. Die Begrünung der flachgeneigten Dächer könnte sich bereichsweise sogar positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans „Kenzinger Pfad“ nicht erforderlich.

b.) Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Belange:

Die im Zuge der 1. Änderung des B-Plans „Kenzinger Pfad“ einhergehenden Änderungen haben keine signifikanten Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Belange. Die temporär entstandene Ruderalvegetation bietet bisher nur häufig vorkommenden und nicht gefährdeten Arten einen vorübergehenden Lebensraum. Daher sind im Zuge der 1. Änderung des B-Plans keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Festsetzung zur Begrünung von flach geneigten Dachflächen könnte sich sogar positiv auf den Lebensraum von Insekten auswirken.

Ausgelegt wird auch die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere der umweltrelevanten Stellungnahme des Landratsamtes Emmendingen, Gesundheitsamt:

Hinweis darauf, dass die im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auch Hinweise auf die Anzeigepflichten für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit bestimmt sind. Auch Hinweise darauf, dass bei der Grünflächenplanung, insbesondere bei Wohnbebauung, auf allergene Pflanzen wie Hasel Erle, Birke verzichtet werden sollte.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kenzinger Pfad“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschriften, der gemeinsamer Begründung und Naturschutzfachliche Belange mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zum Bebauungsplan werden

Von Montag, den 14.07.2025 bis Freitag, den 22.08.2025 (jeweils einschließlich)

im Rathaus, Kornhalle, in Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen im 2. OG Vorraum/Flur des Treppenhauses jeweils Montag bis Freitag, vormittags (8.00 Uhr – 12.00 Uhr), Dienstag (14.00 Uhr – 16.00 Uhr), Donnerstag (14.00 Uhr – 18.00 Uhr) während den Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplanentwurf kann außerdem auf der Homepage der Stadt Endingen unter <https://www.endingen.de/de/rathaus-und-buergerservice/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-Bau> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de/kartendienste (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Bitte übermitteln Sie diese elektronisch an ellen.warth@endingen.de. Bei Bedarf können sie auch auf anderem Weg (wie zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung Endingen abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift gespeichert werden. Zum Satzungsbeschluss werden die vorgebrachten Informationen dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Endingen, den 11.07.2025

Gezeichnet:

Tobias Metz, Bürgermeister